

## I.

### **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Werdohl**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Benutzung der im Stadtarchiv Werdohl verwahrten Archivalien steht auf Antrag jedermann frei, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Werdohl dem nicht entgegenstehen.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Büroraum des Stadtarchivs im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann die Mitarbeiterin des Stadtarchivs statt der Originale

- a. Abschriften oder Reproduktionen - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
- b. Auskünfte aus den Archivalien geben.

(3) Die Benutzung des Stadtarchivs hat in sachgemäßer Art und Weise zu erfolgen. Dazu zählt insbesondere, dass Archivalien nicht beschädigt, nicht verändert, ihre innere Ordnung nicht gestört wird und sie an dem ihnen zugewiesenen Platz belassen werden.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer bzw. die Entleiherin/der Entleiher hat jeden vor oder bei der Benutzung wahrgenommenen Schaden zur Abwendung der eigenen Verantwortlichkeit sofort der Mitarbeiterin des Stadtarchivs anzuzeigen.

(5) Beschriftungen aller Art dürfen auf oder an den Archivalien nicht angebracht werden. Die Anwendung chemischer Mittel ist untersagt.

(6) Benutzerinnen/Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte etc., besteht kein Anspruch.

#### **§ 2 Benutzungsantrag, Belegexemplare**

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind genaue Angaben zur Person und zu Zweck und Gegenstand der Benutzung zu machen.

(2) Auf Verlangen hat sich die Benutzerin/der Benutzer auszuweisen.

(3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, von Veröffentlichungen, die (auch nur z.T.) auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Werdohl beruhen, diesem ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass sie/er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.

#### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung auf Widerruf. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

a. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

b. die Archivalien durch die Stadt Werdohl benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen personenbezogenen Archivgutes nach den Bestimmungen des ArchivG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln, oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2a geführt hätten, oder die Benutzerin/der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

#### **§ 4 Benutzung amtlichen Archivguts**

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Werdohl verwahrt wird, kann nach Ablauf der im ArchivG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung näher bestimmten Schutzfristen benutzt werden:

a. Nach Ablauf von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

b. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Absatz (1) a. hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.

(2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 können verkürzt werden, im Falle personenbezogenen Archivgutes jedoch nur, wenn

a. die Betroffenen, im Fall ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch den Betroffenen möglich gewesen  
oder

b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer. Sie/er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 3 Abs. 3. anordnen.

(5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie auch hinsichtlich der Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(6) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung lt. ArchivG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

(7) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

## **§ 5 Benutzung privaten Archivguts**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Werdohl verwahrt wird, gilt § 4 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## **§ 6 Reproduktion, Veröffentlichung, Herkunftsnachweis**

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerinnen/der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien des Stadtarchivs Werdohl in Veröffentlichungen, auch auszugsweise, ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs Werdohl zulässig.

## **§ 7 Einsichtnahme im Büroraum des Stadtarchivs**

(1) Die persönliche Einsichtnahme in das im Stadtarchiv Werdohl verwahrte Archiv- und Sammlungsgut erfolgt im Archivbüro unter Aufsicht.

(2) Für Schreibtätigkeiten im Archivbüro sind ausschließlich Bleistifte gestattet. Archivalien dürfen nicht als Schreibunterlage benutzt werden.

(3) Beeinträchtigungen anderer Benutzerinnen/Benutzer und der Mitarbeiterin des Stadtarchivs sind zu vermeiden. Essen, Rauchen und Trinken sind im Archivbüro nicht gestattet. Mobiltelefone sind während des Aufenthalts im Benutzerraum auszuschalten, laute Unterhaltungen sind zu vermeiden.

(4) Die Mitarbeiterin des Stadtarchivs kann für die Benutzung der Archivalien die Verwendung bestimmter bereitgestellter Hilfsmittel, wie z.B. Handschuhe, Buchstützen oder -kissen, verbindlich vorschreiben.

(5) Das Mitführen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenführhunden – ist nicht gestattet.

## **§ 8 Schriftliche Auskünfte**

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage anzugeben.

(2) Schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs Werdohl beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Auskünfte, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen

### **§ 9 Auswärtige Benutzung**

(1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive in der Bundesrepublik Deutschland auszuleihen, sofern diese sich verpflichten, die Archivalien in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der Antragstellerin/dem Antragssteller vorzulegen, sie sicher zu verwahren, ohne vorherige Rücksprache keine Reproduktionen anzufertigen und die Archivalien nach Ablauf der vom Stadtarchiv Werdohl bestimmten Ausleihfrist in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden.

(2) Auf die Versendung von Archivalien zur Einsichtnahme außerhalb des Benutzerraums des Stadtarchivs Werdohl besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt bei der Archivleitung.

(3) Über die Art der Versendung entscheidet das Stadtarchiv Werdohl. Die Kosten trägt die Antragstellerin/der Antragssteller.

(4) Aus sachlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

### **§ 10 Ausleihe zum Zwecke der Ausstellung**

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft die Archivleitung.

(2) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass die ausgeliehenen Archivalien wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugriff geschützt werden und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann. Das Stadtarchiv Werdohl legt die für die Sicherheit der ausgestellten Archivalien notwendigen Auflagen und Bedingungen fest.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellten Archivalien durch Dritte bedarf der Genehmigung des Stadtarchivs Werdohl.

### **§ 11 Kosten der Benutzung**

Die Benutzung des Stadtarchivs sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werdohl in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Werdohler Stadtarchiv wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 28.04.2015

Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht: SV am 02.05.2015